



Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Mitglieder

des Stiftungsrates der „Gesundheitsstiftung im Landkreis Dachau“

wurden darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“); Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Stiftungsrat:

Dr. Edgar Forster (Vorsitzender)
Alfred Stelzer (stellv. Vorsitzender)
Alexandra Gorges
Heinz Paepke
Martin Richter

Sitz der Stiftung:

Gesundheitsstiftung im Landkreis Dachau
Postfach 1741, 85207 Dachau
Telefon: 08131/355677
Email: info@gesundheitsstiftung-dachau.de
www.gesundheitsstiftung-dachau.de

Spendenkonto:

IBAN: DE12 7009 1500 0100 0406 65
BIC: GENODEF1DCA
Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG
Gemeinnützigkeit ist anerkannt vom
Finanzamt Freising, St.-Nr. 115/108/80392

Wir bestätigen diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung hat jede der hier genannten Personen erhalten.

Dachau, den 10.04.2018

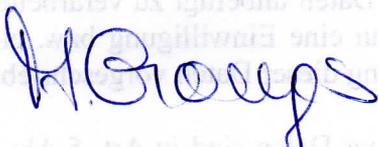
Unterschriften der Verpflichteten



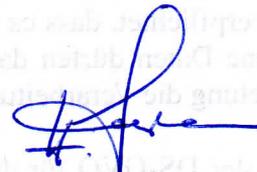
Dr. Edgar Forster



Alfred Stelzer



Alexandra Gorges



Heinz Paepke



Martin Richter

Unterschriften der Verantwortlichen



Dr. Edgar Forster



Alfred Stelzer

Quelle:

Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, Februar 2018, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach